

Bundesgesetzblatt ⁹⁰¹

Teil II

Z 1998 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 27. August 1991

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 91	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerungen vom 3. Juli 1989 und vom 28. September 1990	902
1. 7. 91	Bekanntmachung der deutsch-malischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	905
17. 7. 91	Bekanntmachung der deutsch-tscharischen Vereinbarung über Finanzielle Zusammenarbeit	907
18. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen	908
18. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen	909
23. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung	911
29. 7. 91	Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen	912
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht	914
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	915
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	915
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens	916
30. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses	919
31. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens	920
31. 7. 91	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Abkommen über den Internationalen Währungsfonds und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	920
31. 7. 91	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Vertrags über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit	921
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Japan	921
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Singapur	922
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR	923
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vereinigten Staaten	928
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien	929
1. 8. 91	Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Vereinigten Königreich	931

Verordnung
über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten
an die Internationale Kaffee-Organisation
gemäß Artikel 23 des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983
In der Fassung der Verlängerungen
vom 3. Juli 1989 und vom 28. September 1990
Vom 14. August 1991

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Für die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Kaffee-Organisation gilt das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 (BGBl. 1984 II S. 353) in der Fassung der Entschließungen Nr. 347 vom 3. Juli 1989 (BGBl. 1990 II S. 95) und Nr. 352 vom 28. September 1990 des Internationalen Kaffeerates zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983. Die Entschließung Nr. 352 wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der in § 1 bezeichneten Entschließungen des Internationalen Kaffeerates zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in der Fassung der in § 1 bezeichneten Entschließungen des Internationalen Kaffeerates zur Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 14. August 1991

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Dietrich Genscher

Entschließung Nr. 352

(genehmigt auf der siebten Plenarsitzung am 28. September 1990)

Weitere Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens

Resolution Number 352

(Approved at the Seventh Plenary Meeting, 28 September 1990)

Further extension of the International Coffee Agreement

Résolution Numéro 352

(Approuvée à la septième séance plénière, le 28 septembre 1990)

Nouvelle prorogation de l'Accord international sur le Café

(Übersetzung)

Whereas:

By Resolution number 347 the International Coffee Agreement 1983 was extended for a period of two years to 30 September 1991; and

In order to allow additional time for consultations to continue under the provisions of Resolution number 349, it is necessary that the International Coffee Agreement 1983 be further extended. To that effect,

The International Coffee Council resolves:

1. That the International Coffee Agreement 1983 shall be further extended for one additional year from 1 October 1991 to 30 September 1992.

2. That this further extension shall be subject to the provisions of paragraphs 2 and 3 of Resolution number 347.

3. That Members shall undertake to expedite consultations under the provisions of Resolution number 349, with special reference to its paragraphs 3 and 4, during the remaining year of the first extension under the provisions of Resolution number 347.

4. That the International Coffee Agreement 1983, as extended by Resolution number 347, shall continue in force in accordance with the provisions of paragraph 1 of this Resolution among those Contracting Parties which have notified their acceptance of such further extension to the Secretary-

Le Conseil international du Café
Considérant:

Que, par la Résolution numéro 347, l'Accord international de 1983 sur le Café a été prorogé pour une période de deux ans jusqu'au 30 septembre 1991; et

Que, pour prévoir un délai supplémentaire afin que les consultations se poursuivent au titre de la Résolution numéro 349, il est nécessaire que l'Accord international de 1983 sur le Café soit encore prorogé. A cet effet,

Décide:

1. Que l'Accord international de 1983 sur le Café sera encore prorogé d'une année du 1 octobre 1991 au 30 septembre 1992.

2. Que les dispositions des paragraphes 2 et 3 de la Résolution numéro 347 s'appliqueront à cette nouvelle prorogation.

3. Que les Membres s'engageront à hâter les consultations aux termes de la Résolution numéro 349, en particulier les paragraphes 3 et 4 de ladite Résolution, pendant la dernière année de la première prorogation au titre de la Résolution numéro 347.

4. Que l'Accord international de 1983 sur le Café, tel que prorogé par la Résolution numéro 347, restera en vigueur conformément aux dispositions du paragraphe 1 de la présente Résolution entre les Parties Contractantes qui auront notifié leur acceptation de cette nouvelle prorogation au Se-

In der Erwägung,

daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 durch Entschließung Nr. 347 um zwei Jahre bis zum 30. September 1991 verlängert wurde und

daß das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 weiter verlängert werden muß, damit zusätzliche Zeit für die Fortsetzung der Konsultationen aufgrund der Entschließung Nr. 349 gewonnen wird. Zu diesem Zweck

faßt der Internationale Kaffeerat folgende Entschließung:

(1) Das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 wird um ein zusätzliches Jahr vom 1. Oktober 1991 bis zum 30. September 1992 weiter verlängert.

(2) Diese weitere Verlängerung unterliegt den Absätzen 2 und 3 der Entschließung Nr. 347.

(3) Die Mitglieder verpflichten sich, während des verbleibenden Jahres der ersten Verlängerung nach Entschließung Nr. 347 die Konsultationen aufgrund der Entschließung Nr. 349 unter besonderer Bezugnahme auf deren Absätze 3 und 4 zu beschleunigen.

(4) Das durch Entschließung Nr. 347 verlängerte Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 bleibt nach Absatz 1 dieser Entschließung zwischen denjenigen Vertragsparteien in Kraft, die dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bis zum 30. September 1991 die Annahme dieser

General of the United Nations by 30 September 1991, if on that date such Contracting Parties represent at least 20 exporting Members holding a majority of the votes of the exporting Members, and at least 10 importing Members holding a majority of the votes of importing Members. The votes for this purpose shall be calculated as at 1 July 1991. Such notifications shall be signed by the Head of State or Government, or Minister for Foreign Affairs, or made under full powers signed by one of the foregoing. In the case of an international organization, the notification shall be signed by a representative duly authorized in accordance with the rules of the Organization, or made under full powers signed by such a representative.

5. That a notification by a Contracting Party containing an undertaking to continue to apply provisionally the Agreement as Extended, which is received by the Secretary-General of the United Nations not later than 30 September 1991, shall be regarded as equal in effect to a notification of acceptance of the further extension of the International Coffee Agreement 1983 as Extended. Such Contracting Party shall enjoy all the rights and assume all the obligations of a Member. However, if formal notification of acceptance of the further one-year extension of the International Coffee Agreement 1983 as Extended is not received by the Secretary-General of the United Nations by 31 March 1992 or such later date as the Council may determine, such Contracting Party shall as of that date cease to participate in the Agreement.

6. That any Contracting Party to the International Coffee Agreement 1983 as Extended which has not made the notifications of acceptance provided for in paragraphs 4 and 5 of this Resolution, may accede to the Agreement by 31 March 1992 or such later date as the Council may determine on condition that on depositing its instrument of accession such Contracting Party undertakes to fulfil all its previous obligations under the Agreement with retroactive effect from 1 October 1991.

7. That if the requirements for the continuation in force for a further period of one year of the International Coffee Agreement 1983 as Extended have not been met in accordance with the provisions of paragraphs 4 and 5 of this Resolution, those Governments which have notified acceptance or provisional application of such further extension shall meet to decide:

(a) whether the Agreement should continue in force among themselves, and, if so, to establish the conditions for the continued operation of the Organization; or

crétaire général de l'Organisation des Nations Unies au 30 septembre 1991 si, à cette date, ces Parties Contractantes représentent au moins 20 Membres exportateurs ayant la majorité des voix des Membres exportateurs et au moins 10 Membres importateurs ayant la majorité des voix des Membres importateurs. Les voix à cette fin seront calculées à la date du 1 juillet 1991. Ces notifications seront signées par le Chef de l'Etat ou du Gouvernement ou par le Ministre des Affaires étrangères ou par un mandataire ayant reçu les pleins pouvoirs pour ce faire signés par l'un des précités. Dans le cas d'une organisation internationale, la notification sera signée par un représentant dûment mandaté aux termes du règlement de l'Organisation ou par un mandataire ayant reçu les pleins pouvoirs pour ce faire signés par ce représentant.

5. Qu'une notification, par une Partie Contractante, qu'elle s'engage à appliquer provisoirement les dispositions de l'Accord tel que prorogé, qui sera reçue par le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies au plus tard le 30 septembre 1991, sera considérée comme de même effet qu'une notification d'acceptation de la nouvelle prorogation de l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé. Ladite Partie Contractante aura tous les droits et assumera toutes les obligations d'un Membre. Toutefois, si le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies n'a pas reçu une notification officielle d'acceptation de la nouvelle prorogation d'une année de l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé au 31 mars 1992 ou à toute date ultérieure que le Conseil pourra arrêter, ladite Partie Contractante cessera d'être Partie à l'Accord à cette date.

6. Que toute Partie Contractante à l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé qui n'a pas fait les notifications d'acceptation prévues dans les paragraphes 4 et 5 de la présente Résolution pourra adhérer à l'Accord jusqu'au 31 mars 1992 ou jusqu'à toute date ultérieure que le Conseil pourra arrêter à la condition que, en déposant son instrument d'adhésion, cette Partie Contractante s'engage à remplir toutes les obligations précédemment contractées aux termes de l'Accord, avec effet rétroactif à compter du 1 octobre 1991.

7. Que, si les conditions pour le maintien en vigueur pendant une nouvelle période d'une année de l'Accord international de 1983 sur le Café tel que prorogé n'ont pas été remplies conformément aux dispositions des paragraphes 4 et 5 de la présente Résolution, les gouvernements qui auront notifié l'acceptation ou l'application provisoire de cette nouvelle prorogation se réuniront pour décider:

a) Si l'Accord restera en vigueur entre eux et, dans l'affirmative, pour établir les conditions dans lesquelles l'Organisation continuera à fonctionner; ou

weiteren Verlängerung notifiziert haben, wenn diese Vertragsparteien zu dem genannten Zeitpunkt mindestens zwanzig Ausfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Ausfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen und mindestens zehn Einfuhrmitglieder mit der Mehrheit der den Einfuhrmitgliedern zustehenden Stimmen vertreten. Der Stichtag für die Berechnung der Stimmen für diesen Zweck ist der 1. Juli 1991. Die Notifikationen werden vom Staats- oder Regierungschef oder vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten unterschrieben oder aufgrund einer von einem von ihnen unterschriebenen Vollmacht vorgenommen. Im Fall einer internationalen Organisation wird die Notifikation von einem im Einklang mit den Vorschriften der Organisation gehörig befugten Vertreter unterschrieben oder aufgrund einer von einem solchen Vertreter unterschriebenen Vollmacht vorgenommen.

(5) Eine bis zum 30. September 1991 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangene Notifikation einer Vertragspartei, wonach diese zusagt, das Übereinkommen in der Fassung der Verlängerung weiterhin vorläufig anzuwenden, gilt als einer Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung gleichwertig. Diese Vertragspartei genießt alle Rechte und übernimmt alle Pflichten eines Mitglieds. Ist jedoch eine förmliche Notifikation der Annahme der weiteren Verlängerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung um ein Jahr bis zum 31. März 1992 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt nicht beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eingegangen, so scheidet die betreffende Vertragspartei mit diesem Zeitpunkt von der Teilnahme an dem Übereinkommen aus.

(6) Eine Vertragspartei des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung, welche die Notifikationen der Annahme nach den Absätzen 4 und 5 nicht vorgenommen hat, kann dem Übereinkommen bis zum 31. März 1992 oder bis zu einem vom Rat bestimmten späteren Zeitpunkt unter der Voraussetzung beitreten, daß sie sich bei der Hinterlegung ihrer Beitrittsurkunde verpflichtet, alle ihre früheren Pflichten aufgrund des Übereinkommens rückwirkend ab dem 1. Oktober 1991 zu erfüllen.

(7) Falls die Voraussetzungen für das Inkraftbleiben des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in der Fassung der Verlängerung für ein weiteres Jahr nicht nach den Absätzen 4 und 5 erfüllt sind, treten diejenigen Regierungen, welche die Annahme oder vorläufige Anwendung dieser weiteren Verlängerung notifiziert haben, zusammen, um zu entscheiden,

a) ob das Übereinkommen zwischen ihnen in Kraft bleiben soll, und gegebenenfalls die Bedingungen für die weitere Tätigkeit der Organisation festzulegen, oder

- | | | |
|--|--|--|
| <p>(b) whether to make arrangements for the liquidation of the Organization in accordance with the provisions of paragraph (4) of Article 68 of the Agreement.</p> <p>8. To request the Executive Director to convey this Resolution to the Secretary-General of the United Nations.</p> | <p>b) Pour prendre des dispositions en vue de la liquidation de l'Organisation aux termes du paragraphe 4) de l'Article 68 de l'Accord.</p> <p>8. De demander au Directeur exécutif de transmettre la présente Résolution au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.</p> | <p>b) ob Vorkehrungen für die Liquidation der Organisation nach Artikel 68 Absatz 4 des Übereinkommens getroffen werden sollen.</p> <p>(8) Der Exekutivdirektor wird ersucht, diese EntschlieÙung dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zu übermitteln.</p> |
|--|--|--|

**Bekanntmachung
der deutsch-malischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juli 1991

Die in Bamako durch Notenwechsel vom 7. August 1990/20. Mai 1991 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 20. Mai 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 1991

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Bamako, den 7. August 1990
EZ 444 FZ 44/45

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Abkommen zwischen unseren beiden Regierungen vom 30. Juli 1985 über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Das in Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens vom 30. Juli 1985 genannte Vorhaben „Regionalentwicklung Dogonplateau (14,0 Mio. DM)“ wird durch die Vorhaben „Selbsthilfefonds Dogonplateau (5,0 Mio. DM)“, „Stromversorgung Timbuktu (3,0 Mio. DM)“ und „Sektorprogramm Trinkwasser (6,0 Mio. DM)“ ersetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber

der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 30. Juli 1985 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Mali mit den in den Nummern 1 bis 3 enthaltenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Klaus Holderbaum

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. N'Golo Traoré
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
und Internationale Kooperation
Koulouba

Republik Mali
Nr. 00327/ MPC/DCNI/DCB/S 3

Koulouba, den 20. Mai 1991

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen den Erhalt Ihres Schreibens Nr. EZ 444 FZ 44/45 vom 7. August 1990, das wie folgt lautet, mitzuteilen:

(Es folgt der Text der einleitenden Note)

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Regierung der Republik Mali mit dem Vorgesagten zu bestätigen.

Mein heutiges Schreiben sowie das Ihre vom 7. August 1990 stellen zwischen unseren beiden Regierungen eine Vereinbarung dar, die mit dem heutigen Tag in Kraft tritt.

Schlußformel

Der Minister

Bakari Kariko

Seiner Exzellenz
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Bamako

**Bekanntmachung
der deutsch-tscharischen Vereinbarung
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 17. Juli 1991

Die in N'Djamena durch Notenwechsel vom 2. Mai/27. Juni 1991 getroffene Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Finanzielle Zusammenarbeit ist

am 27. Juni 1991

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Juli 1991

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger**

(Übersetzung)

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Republik Tschad
Außenministerium
Staatssekretariat
Generaldirektion
Direktion für Europa/Amerika
Nr. 2416/MAE/SE/DG/0041/DEA/91

Einheit – Arbeit – Fortschritt

Der Außenminister

N'Djamena, den 2. Mai 1991

N'Djamena, den 27. Juni 1991

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das Protokoll der deutsch-tscharischen Konsultationen vom 16. März 1990 und in Ausführung des Abkommens vom 7. Oktober 1988 zwischen unseren beiden Regierungen über Finanzielle Zusammenarbeit folgende Vereinbarung über das Vorhaben „Pistenerneuerung im Wadai und Beltine“ vorzuschlagen:

- 1) Von den in Artikel 1 des vorgenannten Abkommens genannten Mitteln werden Finanzbeiträge in Höhe von 8 Mio. DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) reprogrammiert und für das Vorhaben „Pistenerneuerung im Wadai und Beltine“ eingesetzt.
- 2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des eingangs erwähnten Abkommens vom 7. Oktober 1988 auch für diese Vereinbarung.

Falls sich die Regierung der Republik Tschad mit den unter den Nummern 1 und 2 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Dr. Hans-Lothar Steppan

Seiner Exzellenz
Herrn Soungui Ahmed
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Tschad
N'Djamena

Unter Bezugnahme auf das Schreiben Nr. 1339/MPC/SE/DG/361/COOP des Ministeriums für Planung und Zusammenarbeit vom 4. Juni 1991 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die tscharische Regierung den unter Absatz 1 und 2 Ihres Schreibens vom 2. Mai 1991 betreffend das Vorhaben „Pistenerneuerung im Wadai und Beltine“ aufgeführten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zustimmt.

In diesem Sinne bitte ich Sie, die vorliegende Note sowie die Note Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zu betrachten, die mit dem Datum der vorliegenden Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Soungui Ahmed

Herrn
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland im Tschad
N'Djamena

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über diplomatische Beziehungen**

Vom 18. Juli 1991

I.

Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957) ist nach seinem Artikel 51 Abs. 2 für

Angola am 8. September 1990
in Kraft getreten.

Unter Bezugnahme auf seinen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde zu dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen im Jahre 1967 gemachten Vorbehalt zu Artikel 11 Abs. 1 dieses Übereinkommens hat die Mongolei am 19. Juli 1990 die Rücknahme dieses Vorbehalts notifiziert.

II.

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Kuwait am 23. März 1991
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 8. Juni 1967 (BGBl. II S. 1999) und vom 13. August 1990 (BGBl. II S. 873).

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls
zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Vom 18. Juli 1991

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1990 zum Zusatzprotokoll vom 17. März 1978 zum Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1990 II S. 124) wird bekanntgemacht, daß das Zusatzprotokoll nach seinem Artikel 5 Abs. 3 für

Deutschland am 6. Juni 1991

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 8. März 1991 bei der Generalsekretärin des Europarats hinterlegt worden.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Deutschland folgendes erklärt:

„Die Bundesrepublik Deutschland macht gemäß Kapitel IV Artikel 8 Abs. 2 von folgenden Vorbehalten Gebrauch:

Zu Artikel 2 des Zusatzprotokolls behält sich die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a das Recht vor,

- a) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen jeder Art in Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über den internationalen Kapital- und Zahlungsverkehr und
- b) die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in Verfahren wegen sonstiger fiskalischer strafbarer Handlungen

davon abhängig zu machen, daß die dem Rechtshilfeersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung auch nach deutschem Recht strafbar ist oder bei sinngemäßer Umstellung des Sachverhalts strafbar wäre.

Zu Artikel 8 des Zusatzprotokolls geht die Bundesrepublik im übrigen davon aus, daß auch in dem durch das Zusatzprotokoll erweiterten Anwendungsbereich des Übereinkommens eine Verpflichtung zur Leistung von Rechtshilfe nicht besteht, wenn der Aufwand und die Kosten, die im Fall der Erledigung des Rechtshilfeersuchens zu erwarten sind, außer Verhältnis zu seinem Gegenstand stehen und die Erledigung daher geeignet ist, wesentliche deutsche Interessen zu beeinträchtigen.“

Das Zusatzprotokoll ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Dänemark	am	5. Juni 1983
Finnland	am	30. April 1985
Frankreich	am	2. Mai 1991

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung
der Genehmigungsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République française déclare que le présent Protocole additionnel à la Convention européenne d'entraide judiciaire en matière pénale est applicable aux départements européens et d'outre-mer de la République française.»

„Die Regierung der Französischen Republik erklärt, daß das Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen auf die europäischen und die Übersee-Departements der Französischen Republik anwendbar ist.“

Griechenland	am	12. April 1982
Island	am	18. September 1984
Italien	am	24. Februar 1986

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung
der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: italien)

Conformément à l'article 8 du Protocole, l'Italie confirme la déclaration faite en vertu de l'article 24 de la Convention, et demande

(Übersetzung) (Original: Italienisch)

Nach Artikel 8 des Protokolls bestätigt Italien die auf Grund des Artikels 24 des Übereinkommens abgegebene Erklärung

- d'intégrer à la liste des autorités judiciaires italiennes: und ersucht darum, folgende Behörden in die Liste der italienischen Justizbehörden aufzunehmen:
- le juge de l'application des peines; - den Strafvollstreckungsrichter,
 - la section de l'application des peines. - die Strafvollstreckungskammer.

Niederlande*) am 12. April 1982

(für das Königreich in Europa)
unter Erstreckung auf Aruba
mit Wirkung vom 1. Januar 1986

Norwegen am 11. März 1987

Österreich am 31. Juli 1983

nach Maßgabe des folgenden Vorbehalts und der nachstehenden Erklärung, die bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde gemacht bzw. abgegeben wurden:

„Die Republik Österreich erklärt gemäß Artikel 8 Abs. 2 des Protokolls, Kapitel I nur hinsichtlich Abgaben-, Steuer- und Zollstrafsachen anzunehmen.

Auf Grund des österreichischen Vorbehaltes zu Artikel 2 lit. b des Übereinkommens sowie unter Bedachtnahme auf Artikel 8 Abs. 1 des Protokolls erklärt die Republik Österreich, daß Rechtshilfe in Anwendung des Kapitels I dieses Protokolls nur unter der Bedingung geleistet wird, daß entsprechend den in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Geheimhaltungspflichten die im Rahmen der Rechtshilfe erhaltenen Auskünfte und Beweise nur in dem Strafverfahren, für das um Rechtshilfe ersucht worden ist, sowie in den mit diesem Verfahren in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Abgaben-, Steuer- oder Zollverfahren verwendet werden.“

Schweden am 12. April 1982

Türkei am 27. Juni 1990

Das Zusatzprotokoll wird weiterhin in Kraft treten für

Spanien am 11. September 1991

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung:

(Übersetzung)

(Traduction) (Original: espagnol)

Le Gouvernement espagnol déclare conformément à l'article 8, paragraphe 2 qu'il se réserve le droit de ne pas exécuter les commissions rogatoires aux fins de perquisition ou saisie d'objets en matière d'infractions fiscales.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Die spanische Regierung erklärt nach Artikel 8 Absatz 2, daß sie sich das Recht vorbehält, einem Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Gegenständen in bezug auf fiskalische strafbare Handlungen nicht zu entsprechen.

Soweit die Vorbehalte und Erklärungen betroffen sind, die von Vertragsparteien dieses Zusatzprotokolls zu dem Europäischen Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. 1964 II S. 1369, 1386) gemacht bzw. abgegeben wurden, ergeht diese Bekanntmachung im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. März 1986 (BGBl. II S. 544).

Bonn, den 18. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

*) Der von den Niederlanden bei Hinterlegung der Annahmearkunde im Jahre 1982 gemachte Vorbehalt nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a des Protokolls ist - für das Königreich in Europa und Aruba - mit Wirkung vom 6. Juli 1990 zurückgenommen worden.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung
Vom 23. Juli 1991**

Das Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 206, 207) ist nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Argentinien am 1. Juni 1991

mit der Bestimmung folgender Behörde
nach Artikel 6 als zentrale Behörde:

Ministerio de Relaciones Exteriores y Culto
– Dirección de Asuntos Jurídicos –
(Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Kultus
– Rechtsabteilung –)

Dänemark am 1. Juli 1991

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Dänemark erklärt,

(Übersetzung)

«1) qu'en vertu des dispositions de l'article 39, alinéa 1, la Convention ne s'appliquera pas aux territoires des îles Féroé et du Groenland;

2) qu'en vertu des dispositions de l'article 42, alinéa 1,

a) le Royaume de Danemark s'oppose à l'utilisation du français dans toute demande, communication ou autre documentation adressée à son Autorité centrale (cf. article 24, alinéa 2); et

b) il n'est tenu au paiement des frais liés à la participation d'un avocat ou d'un conseiller juridique, ou aux frais de justice, que dans la mesure où ces coûts peuvent être couverts par son système d'assistance judiciaire et juridique (cf. article 26, alinéa 3);

3) qu'en exécution des dispositions de l'article 6, alinéa 1, le Royaume de Danemark a désigné comme Autorité centrale:

Justitsministeriet
Civildirektoratet
(Ministère de la Justice –
Direction des Affaires Civiles)
Holmens Kanal 20
DK-1060 Copenhagen K.»

„1) daß das Übereinkommen nach Artikel 39 Absatz 1 auf die Hoheitsgebiete Färöer und Grönland keine Anwendung findet;

2) daß nach Artikel 42 Absatz 1

a) das Königreich Dänemark gegen die Verwendung des Französischen in den seiner zentralen Behörde übersandten Anträgen, Mitteilungen oder sonstigen Schriftstücken Einspruch erhebt (vgl. Artikel 24 Absatz 2) und

b) es nur insoweit gebunden ist, die sich aus der Beiordnung eines Rechtsanwalts oder aus einem Gerichtsverfahren ergebenden Kosten zu übernehmen, als diese Kosten durch sein System der Prozeßkosten- und Beratungshilfe gedeckt sind (vgl. Artikel 26 Absatz 3);

3) daß das Königreich Dänemark in Ausführung des Artikels 6 Absatz 1 folgende Stelle als zentrale Behörde bestimmt hat:

Justitsministeriet
Civildirektoratet
(Justizministerium –
Zivilrechtsabteilung)
Holmens Kanal 20
DK-1060 Kopenhagen K.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 329).

Bonn, den 23. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

**Bekanntmachung
von Änderungen der Ausführungsordnung
zum Europäischen Patentübereinkommen**

Vom 29. Juli 1991

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation hat am 5. Juli 1991 Änderungen der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (BGBl. 1976 II S. 649, 826, 915) beschlossen. Dieser Beschluß wird auf Grund des Artikels X Nr. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649) nachstehend bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. II S. 491).

Bonn, den 29. Juli 1991

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Beschluß
des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation vom 5. Juli 1991
zur Änderung
der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen**

**Decision
of the Administrative Council of 5 July 1991
amending
the Implementing Regulations to the European Patent Convention**

**Décision
du Conseil d'administration du 5 juillet 1991
modifiant
le règlement d'exécution de la Convention sur le brevet européen**

Der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation,

gestützt auf das Europäische Patentübereinkommen (nachstehend „Übereinkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag des Präsidenten des Europäischen Patentamts,

beschließt:

The Administrative Council of the European Patent Organisation,

Having regard to the European Patent Convention (hereinafter referred to as "the Convention"), and in particular Article 33, paragraph 1(b), thereof,

On a proposal from the President of the European Patent Office,

Has decided as follows:

Le Conseil d'administration de l'organisation européenne des brevets,

vu la Convention sur le brevet européen (ci-après dénommée «la Convention»), et notamment son article 33, paragraphe 1, lettre b,

sur proposition du Président de l'Office européen des brevets,

decide:

Artikel 1

Die Ausführungsordnung zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

1. Regel 2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Erklärungen der Bediensteten des Europäischen Patentamts, der Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen in einem mündlichen Verfahren, die in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgegeben werden, werden in dieser Sprache in die Niederschrift aufgenommen. Erklärungen in einer anderen Sprache werden in der Amtssprache aufgenommen, in die sie übersetzt worden sind. Änderungen des Textes der Beschreibung und der Patentansprüche der europäischen Patentanmeldung oder des europäischen Patents werden in der Verfahrenssprache in die Niederschrift aufgenommen.“

2. Regel 101 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vertreter vor dem Europäischen Patentamt haben auf Verlangen innerhalb einer vom Europäischen Patentamt zu bestimmenden Frist eine unterzeichnete Vollmacht einzureichen. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt, in welchen Fällen zur Einreichung einer Vollmacht aufzufordern ist. Die Vollmacht kann sich auf eine oder mehrere europäische Patentanmeldungen oder europäische Patente erstrecken und ist in der entsprechenden Stückzahl einzureichen. Ist den Erfordernissen des Artikels 133 Absatz 2 nicht entsprochen, so wird für die Anzeige über die Bestellung eines Vertreters und die Einreichung der Vollmacht dieselbe Frist gesetzt.“

2.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Wird die Vollmacht nicht rechtzeitig eingereicht, so gelten unbeschadet anderer im Übereinkommen vorgesehener Rechtsfolgen die Handlungen des Vertreters mit Ausnahme der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung als nicht erfolgt.“

2.3 Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Hat ein Beteiligter mehrere Vertreter bestellt, so sind diese ungeachtet einer abweichenden Bestimmung in der Anzeige über ihre Bestellung oder in der Vollmacht berechtigt, sowohl gemeinschaftlich als auch einzeln zu handeln.“

Artikel 2

Der Präsident des Europäischen Patentamts übermittelt allen Vertragsstaaten des

Article 1

The Implementing Regulations to the Convention shall be amended as follows:

1. Rule 2, paragraph 6, shall read as follows:

“(6) Statements by employees of the European Patent Office, by parties to the proceedings and by witnesses and experts, made in one of the official languages of the European Patent Office during oral proceedings shall be entered in the minutes in the language employed. Statements made in any other language shall be entered in the official language into which they are translated. Amendments to the text of the description or claims of a European patent application or European patent shall be entered in the minutes in the language of the proceedings.”

2. Rule 101 shall be amended as follows:

2.1 Paragraph 1 shall read as follows:

“(1) Representatives acting before the European Patent Office shall upon request file a signed authorisation within a period to be specified by the European Patent Office. The President of the European Patent Office shall determine the cases where an authorisation is to be filed. The authorisation may cover one or more European patent applications or European patents and shall be filed in the corresponding number of copies. Where the requirements of Article 133, paragraph 2, have not been satisfied, the same period shall be specified for the notification of the appointment of a representative and for the filing of the authorisation.”

2.2 Paragraph 4 shall read as follows:

“(4) If the authorisation is not filed in due time, any procedural steps taken by the representative other than the filing of a European patent application shall, without prejudice to any other legal consequences provided for in the Convention, be deemed not to have been taken.”

2.3 Paragraph 8 shall read as follows:

“(8) If several representatives are appointed by a party, they may, notwithstanding any provisions to the contrary in the notification of their appointment or in the authorisation, act either jointly or singly.”

Article 2

The President of the European Patent Office shall forward a certified copy of this

Article premier

Le règlement d'exécution de la Convention est modifié comme suit:

1. La règle 2, paragraphe 6 est remplacée par le texte suivant:

«(6) Les interventions des agents de l'Office européen des brevets, des parties à la procédure, des témoins et experts, faites au cours d'une procédure orale dans l'une des langues officielles de cet Office, sont consignées au procès-verbal dans la langue utilisée. Les interventions faites dans une autre langue sont consignées dans la langue officielle dans laquelle elles sont traduites. Les modifications du texte de la description ou des revendications de la demande de brevet européen ou du brevet européen sont consignées au procès-verbal dans la langue de la procédure.»

2. La règle 101 est modifiée comme suit:

2.1 Le paragraphe 1 est remplacé par le texte suivant:

«(1) Les mandataires agissant devant l'Office européen des brevets déposent auprès de cet Office, sur sa requête et dans un délai imparti par lui, un pouvoir signé. Le Président de l'Office européen des brevets détermine les cas dans lesquels il y a lieu d'exiger le dépôt d'un pouvoir. Le pouvoir est donné soit pour une ou plusieurs demandes de brevet européen, soit pour un ou plusieurs brevets européens. Si le pouvoir est donné pour plusieurs demandes de brevets, ou pour plusieurs brevets, il doit en être fourni un nombre correspondant d'exemplaires. Si les exigences de l'article 133, paragraphe 2 ne sont pas remplies, le même délai est imparti pour l'avis de la constitution d'un mandataire et pour le dépôt du pouvoir.»

2.2 Le paragraphe 4 est remplacé par le texte suivant:

«(4) Si le pouvoir n'est pas déposé dans les délais, les actes accomplis par le mandataire, à l'exception du dépôt d'une demande de brevet européen, sont réputés nonavenus, sans préjudice d'autres conséquences juridiques prévues dans la Convention.»

2.3 Le paragraphe 8 est remplacé par le texte suivant:

«(8) Si une partie désigne plusieurs mandataires, ceux-ci, nonobstant toute disposition contraire de l'avis de leur constitution ou du pouvoir, peuvent agir soit en commun, soit séparément.»

Article 2

Le Président de l'Office européen des brevets communique à tous les Etats par-

Übereinkommens eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses.

decision to all Contracting States to the Convention.

ties à la Convention une copie certifiée conforme de la présente décision.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Article 3

This decision shall enter into force on 1 October 1991.

Article 3

La présente décision entre en vigueur le 1^{er} octobre 1991.

Geschehen zu München am 5. Juli 1991.

Done at Munich, 5 July 1991.

Fait à Munich, le 5 juillet 1991.

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident
Jean-Claude Combaldieu

For the Administrative Council
The Chairman
Jean-Claude Combaldieu

Par le Conseil d'administration
Le Président
Jean-Claude Combaldieu

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
zum Schutz der Ozonschicht**

Vom 30. Juli 1991

Das Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (BGBl. 1988 II S. 901) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Bulgarien	am	18. Februar 1991
Indien	am	16. Juni 1991
Malawi	am	9. April 1991
Togo	am	26. Mai 1991

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. August 1990 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Übereinkommens auf Guernsey notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. Januar 1989 (BGBl. II S. 160) und vom 4. Januar 1991 (BGBl. II S. 420).

Bonn, den 30. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)**

Vom 30. Juli 1991

Das Vereinigte Königreich hat mit einer am 24. Juli 1990 bei der französischen Verwahrerregierung hinterlegten Erklärung vom 20. Juli 1990 die Erstreckung des Übereinkommens vom 14. Dezember 1960 über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) – BGBl. 1961 II S. 1150 – auf Bermuda, Gibraltar, Guernsey, die Insel Man und Jersey notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 10. November 1961 (BGBl. II S. 1663) und vom 26. Juni 1973 (BGBl. II S. 839).

Bonn, den 30. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Montrealer Protokolls
über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen**

Vom 30. Juli 1991

Das Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. 1988 II S. 1014), ist nach seinem Artikel 16 Abs. 3 für

Bulgarien	am	18. Februar 1991
Jugoslawien	am	3. April 1991
Malawi	am	9. April 1991
Togo	am	26. Mai 1991
Uruguay	am	8. April 1991

in Kraft getreten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 30. August 1990 und mit Wirkung von diesem Tag die Erstreckung des Protokolls auf Guernsey notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 21. Juni 1989 (BGBl. II S. 622) und vom 4. Januar 1991 (BGBl. II S. 421).

Bonn, den 30. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Europäischen Auslieferungsübereinkommens
Vom 30. Juli 1991

I.

Das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (BGBl. 1964 II S. 1369) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 3 für das

Vereinigte Königreich

am 14. Mai 1991

in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat das Vereinigte Königreich die folgenden Vorbehalte gemacht und die nachstehenden Erklärungen abgegeben:

1.

„Article 1

The United Kingdom reserves the right to refuse to grant extradition which is requested pursuant to or for the purpose of executing a conviction or sentence pronounced against the person concerned in his absence from proceedings in respect of which the conviction or sentence was pronounced.

Article 2

(1) The United Kingdom may decide to grant extradition in respect of any offences which under the law of the requesting State and the law of the United Kingdom are punishable by a sentence of imprisonment for a term of 12 months or any greater punishment, whether or not such a sentence has in fact been imposed.

(2) The United Kingdom reserves the right to refuse extradition if it appears, in relation to the offence or each of the offences in respect of which a person's return is sought that by reason of its trivial nature, or because the accusation is not made in good faith in the interests of justice, it would in all the circumstances be unjust or oppressive to return him.

Article 3

The United Kingdom reserves the right to apply the provisions of Article 3 paragraph 3 only in respect of States parties to the European Convention on the Suppression of Terrorism.

Article 8

The United Kingdom may refuse to extradite a person if the authorities in any part of the United Kingdom, the Channel Islands or the Isle of Man have instituted or are about to institute criminal or other proceedings against that person, whether or not those

(Übersetzung)

1.

„Artikel 1

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Bewilligung einer Auslieferung abzulehnen, um die aufgrund oder zum Zweck der Vollstreckung eines verurteilenden Erkenntnisses ersucht wird, das in Abwesenheit der betroffenen Person von dem Verfahren verhängt wurde, das zu dem Erkenntnis geführt hat.

Artikel 2

(1) Das Vereinigte Königreich kann die Bewilligung einer Auslieferung wegen Straftaten beschließen, die nach dem Recht des ersuchenden Staates und dem Recht des Vereinigten Königreichs mit einer Freiheitsstrafe von zwölf Monaten oder einer schwereren Strafe bedroht sind, gleichviel ob eine solche Strafe tatsächlich verhängt worden ist oder nicht.

(2) Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, eine Auslieferung abzulehnen, wenn es offensichtlich im Verhältnis zu der Straftat oder jeder der Straftaten, derentwegen um Auslieferung einer Person ersucht wird, wegen Geringfügigkeit der Straftat oder weil die Anklage nicht in gutem Glauben im Interesse der Gerechtigkeit erhoben wird, unter Berücksichtigung aller Umstände ungerecht oder unbillig wäre, die Person auszuliefern.

Artikel 3

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, Artikel 3 Absatz 3 nur in bezug auf Vertragsstaaten des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus anzuwenden.

Artikel 8

Das Vereinigte Königreich kann die Auslieferung einer Person ablehnen, wenn die Behörden in irgendeinem Teil des Vereinigten Königreichs, der Kanalinseln oder der Insel Man ein Strafverfahren oder ein anderes Verfahren gegen diese Person eingelei-

proceedings are in respect of the offence or offences for which extradition is requested.

Article 9

The United Kingdom reserves the right to refuse to grant extradition of a person accused of an offence, if it appears that that person would if charged with that offence in the United Kingdom be entitled to be discharged under any rule of law relating to previous acquittal or conviction.

Article 10

The United Kingdom reserves the right to refuse extradition if it appears, in relation to the offence, or each of the offences, in respect of which the person's return is sought, that by reason of the passage of time since he is alleged to have committed it, or to have become unlawfully at large, as the case may be, it would, having regard to all the circumstances, be unjust or oppressive to return him.

Article 12

(1) In addition to the request and any supporting documents, the United Kingdom will require a statement indicating whether or not a conviction in respect of which extradition is requested was obtained in the presence of the person whose return is sought.

[(2) The request must be supported by the original of the conviction and sentence or detention order, or of the warrant of arrest or other order having the same effect.]*)

(3) The statement of the offences for which extradition is requested must contain a description of the conduct which it is alleged constitutes the offence or offences for which extradition is requested.

(4) For the purposes of proceedings in the United Kingdom, foreign documents shall be deemed duly authenticated

(a) if they purport to be signed by a judge, magistrate or officer of the State where they were issued; and

(b) if they purport to be certified by being sealed with the official seal of the Minister of Justice, or some other Minister of State, of that State.

Article 14, paragraph 1, sub-paragraph (a)

The United Kingdom reserves the right in any case to refuse to consent to a person

tet haben oder einzuleiten im Begriff sind, gleichviel ob dieses Verfahren sich auf Straftaten bezieht, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, oder nicht.

Artikel 9

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Bewilligung der Auslieferung einer wegen einer Straftat angeklagten Person abzulehnen, wenn ersichtlich ist, daß diese Person, würde ihr diese Straftat im Vereinigten Königreich zur Last gelegt, das Recht hätte, im Hinblick auf einen früheren Freispruch oder eine frühere Verurteilung nach einer darauf bezogenen Rechtsvorschrift außer Verfolgung gesetzt zu werden.

Artikel 10

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, die Auslieferung abzulehnen, wenn es offensichtlich im Verhältnis zu der Straftat oder jeder der Straftaten, derentwegen um Auslieferung einer Person ersucht wird, wegen der Dauer der Zeit, die verstrichen ist, seit die Person die Straftat begangen haben beziehungsweise entwichen sein soll, unter Berücksichtigung aller Umstände ungerecht oder unbillig wäre, die Person auszuliefern.

Artikel 12

(1) Zusätzlich zu dem Ersuchen und den Unterlagen verlangt das Vereinigte Königreich eine Erklärung, aus der hervorgeht, ob eine Verurteilung, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, in Anwesenheit oder Abwesenheit der Person erwirkt wurde, um deren Auslieferung ersucht wird.

[(2) Dem Ersuchen ist die Urschrift des verurteilenden Erkenntnisses, des Haftbefehls oder einer anderen Urkunde mit gleicher Rechtswirkung beizufügen.]*)

(3) Die Darstellung der Straftaten, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, muß eine Beschreibung des Verhaltens enthalten, das angeblich die Straftat oder Straftaten ausmacht, derentwegen um Auslieferung ersucht wird.

(4) Für die Zwecke von Verfahren im Vereinigten Königreich gelten ausländische Urkunden als gehörig beglaubigt,

a) wenn aus ihnen hervorgeht, daß sie von einem Richter oder Beamten des Staates, in dem sie ausgestellt wurden, unterzeichnet worden sind, und

b) wenn aus ihnen hervorgeht, daß sie durch Anbringung des Amtssiegels des Justizministers oder eines anderen Ministers des betreffenden Staates beglaubigt worden sind.

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a

Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, in jedem Fall die Zustimmung

*) Mit Schreiben vom 18. Juni 1991, das beim Generalsekretariat des Europarats am 21. Juni 1991 registriert wurde, hat das Vereinigte Königreich die Rücknahme dieses – in eckige Klammern gesetzten – Vorbehalts notifiziert.

who has been extradited being proceeded against, sentenced or detained with a view to carrying out the sentence or detention order for any offence committed prior to his surrender other than that for which he was extradited or to his being for any other reason restricted in his personal freedom.

Article 21

The United Kingdom cannot accept the application of Article 21.

Article 23

The documents to be produced shall be in English or accompanied by a translation into English.

Article 27

This Convention shall apply to the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, to the Channel Islands and to the Isle of Man. The United Kingdom reserves the right to notify the Secretary General of the application of the Convention to any territory for the international relations of which the United Kingdom is responsible.

Article 28

The Convention supersedes the provisions of bilateral treaties between the United Kingdom and other Contracting Parties only to the extent that the Convention applies, by or under Article 27, to the United Kingdom, the Contracting Parties, and any territories for whose international relations the United Kingdom or Contracting Parties are responsible."

2.

"The Convention shall not apply between the United Kingdom and any Contracting Party when laws are in force in the United Kingdom and in that Contracting Party providing for the execution in the territory of each of them of warrants issued in the territory of the other."

3.

"The United Kingdom, in giving effect to this Convention, will have regard to its human rights obligations under the European Convention on Human Rights."

dazu zu verweigern, daß der Ausgelieferte wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Straftat als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung der Strafe oder Maßregel der Sicherung und Besserung in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen wird.

Artikel 21

Das Vereinigte Königreich wird Artikel 21 nicht anwenden.

Artikel 23

Die beizubringenden Unterlagen sind in englischer Sprache abzufassen oder mit einer Übersetzung in die englische Sprache zu versehen.

Artikel 27

Dieses Übereinkommen findet auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Kanalinseln und die Insel Man Anwendung. Das Vereinigte Königreich behält sich das Recht vor, dem Generalsekretär die Anwendung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete zu notifizieren, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist.

Artikel 28

Das Übereinkommen hebt die Bestimmungen zweiseitiger Verträge zwischen dem Vereinigten Königreich und anderen Vertragsparteien nur insoweit auf, als es durch oder nach Artikel 27 auf das Vereinigte Königreich, die Vertragsparteien und die Hoheitsgebiete Anwendung findet, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich oder die Vertragsparteien verantwortlich sind."

2.

„Das Übereinkommen findet in den Beziehungen zwischen dem Vereinigten Königreich und einer Vertragspartei keine Anwendung, wenn im Vereinigten Königreich und der betreffenden Vertragspartei Rechtsvorschriften in Kraft sind, welche die Vollstreckung richterlicher Befehle, die im Hoheitsgebiet eines von ihnen erlassen worden sind, im Hoheitsgebiet des jeweils anderen vorsehen.“

3.

„Das Vereinigte Königreich wird bei der Anwendung dieses Übereinkommens seine Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention berücksichtigen.“

II.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 für das Vereinigte Königreich ist nach dessen Artikel 28 Abs. 1 der deutsch-britische Vertrag vom 14. Mai 1872 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (RGBl. 1872 S. 229), zuletzt geändert durch die deutsch-britische Vereinbarung vom 25./27. September 1978 (BGBl. 1978 II S. 1488), außer Kraft getreten, jedoch nur hinsichtlich der Anwendung dieses

Vertrages auf das Vereinigte Königreich selber, die Kanalinseln und die Insel Man.

III.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1991 hat Irland der Generalsekretärin des Europarats folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

“The Government of Ireland, in accordance with Article 28, paragraph 3, of the European Convention on Extradition, 1957, hereby notify the Secretary General of the Council of Europe that the relations of the Government of Ireland with the Government of the United Kingdom in respect of Extradition will continue to be regulated exclusively on the basis of laws in force in their respective territories providing for the execution in the territory of either party of warrants of arrest issued in the territory of the other party.”

„Die Regierung von Irland notifiziert der Generalsekretärin des Europarats nach Artikel 28 Absatz 3 des Europäischen Auslieferungübereinkommens von 1957, daß die Beziehungen zwischen der Regierung von Irland und der Regierung des Vereinigten Königreichs auf dem Gebiet der Auslieferung weiterhin ausschließlich auf der Grundlage der in ihrem Hoheitsgebiet in Kraft befindlichen Rechtsvorschriften geregelt werden, nach denen im Hoheitsgebiet jeder der beiden Parteien Haftbefehle zu vollstrecken sind, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Partei erlassen worden sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 20. August 1960 (BGBl. II S. 2191), vom 14. Dezember 1978 (BGBl. II S. 1488) und vom 20. März 1991 (BGBl. II S. 645).

Bonn, den 30 Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zu dem Übereinkommen von 1979
über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung
betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden
oder ihres grenzüberschreitenden Flusses**

Vom 30. Juli 1991

Das Protokoll vom 31. Oktober 1988 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend die Bekämpfung von Emissionen von Stickstoffoxiden oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (BGBl. 1990 II S. 1278) ist nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für

Kanada	am	25. April 1991
Spanien	am	4. März 1991

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1991 (BGBl. II S. 623).

Bonn, den 30. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-sowjetischen Vertrags
über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit**

Vom 31. Juli 1991

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1991 zu dem Vertrag vom 9. November 1990 über gute Nachbarschaft, Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1991 S. 702) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 22 Abs. 2

am 5. Juli 1991

in Kraft getreten ist.

Die Ratifikationsurkunden sind am 5. Juli 1991 in Meshigorje ausgetauscht worden.

Bonn, den 31. Juli 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Kastrup

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Japan**

Vom 1. August 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung von Japan gerichtete Verbalnote vom 18. Dezember 1990 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Bonn, den 1. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterheld

Anlage

1. Regierungsvereinbarung durch Notenwechsel vom 16. November 1977 über die technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit
2. Regierungsvereinbarung durch Notenwechsel vom 13. Dezember 1977 über die Förderung der kulturellen Zusammenarbeit
3. Vertrag vom 28. Mai 1981 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Japan über Handel und Seeschifffahrt (GBl. 1982 II S. 73)

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Singapur**

Vom 1. August 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt nach den aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen mit der Regierung der Republik Singapur fest, daß die nachstehend angegebene völkerrechtliche Übereinkunft mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen ist:

Abkommen vom 19. Juni 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Singapur über den Luftverkehr zwischen ihren jeweiligen Hoheitsgebieten und darüber hinaus.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Singapur abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 921).

Bonn, den 1. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit der UdSSR**

Vom 1. August 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken gerichtete Verbalnote vom 3. Juni 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der UdSSR abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 922).

Bonn, den 1. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Abkommen vom 22. Dezember 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen für die produktionstechnische Ausbildung deutscher und sowjetischer Spezialisten und Arbeiter
2. Abkommen vom 22. Dezember 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen der Entsendung von Spezialisten der Deutschen Demokratischen Republik in die UdSSR und sowjetischer Spezialisten in die Deutsche Demokratische Republik zur Erweisung technischer Hilfe
3. Protokoll vom 16. März 1967 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Buntmetallurgie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme direkter wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Buntmetallurgie
4. Vereinbarung vom 22. März 1967 zwischen dem Ministerium für Bezirksgel leitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Fleisch- und Milchindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
5. Protokoll vom 12. Mai 1967 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme der direkten Beziehungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
6. Vereinbarung vom 30. Mai 1967 zwischen dem Ministerium für Grundstoffindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Energetik und Elektrifizierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
7. Protokoll vom 3. Juli 1967 zwischen dem Ministerium für Grundstoffindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Kohleindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme der direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

8. Vereinbarung vom 24. Juli 1967 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwarzmetallurgie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme der direkten wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schwarzmetallurgie
9. Vereinbarung vom 24. August 1967 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Direktbeziehungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
10. Protokoll vom 22. November 1967 zwischen dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Traktoren und Landmaschinenbau der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme der direkten wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
11. Protokoll vom 21. Dezember 1967 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Forstwirtschaft, Zellstoff-, papier- und holzverarbeitende Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Herstellung der direkten wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit
12. Protokoll vom 19. Januar 1968 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium der Seeflotte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme von Direktbeziehungen auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
13. Protokoll vom 31. Januar 1968 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleistete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Kommunalwirtschaft der RSFSR über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
14. Abkommen vom 2. Februar 1968 zwischen dem Ministerium für Grundstoffindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Gasindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die direkte wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
15. Protokoll vom 11. März 1968 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Lebensmittelindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme der direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
16. Protokoll vom 21. Juni 1968 zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Verkehrswesen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme der direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
17. Protokoll vom 21. August 1968 zwischen dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Chemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Herstellung einer direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
18. Vereinbarung vom 20. Dezember 1968 zwischen dem Ministerium für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Automobilindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Herstellung einer direkten wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
19. Vereinbarung vom 21. November 1973 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den gegenseitigen Schutz von Urheberrechten (GBl. 1974 II S. 5)
20. Protokoll vom 13. September 1974 über die Bedingungen für den Kauf von Maschinen und Ausrüstungen in Drittländern für die Organisation der Produktion von Freizeitschuhen
21. Abkommen vom 15. Januar 1975 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit zur weiteren Verbesserung des Kundendienstes für Maschinen, Ausrüstungen und Geräte, die im gegenseitigen Handel geliefert werden
22. Abkommen vom 24. Juni 1976 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Produktion spanabhebender Werkzeugmaschinen auf der Grundlage gemeinsamer Pläne
23. Vereinbarung vom 3. Dezember 1976 zwischen dem Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Holz- und holzverarbeitende Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Aufnahme der direkten wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit

24. Abkommen vom 21. Juni 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erkundung der natürlichen Ressourcen der Erde mit Hilfe von Mitteln der Fernerkundung
25. Abkommen vom 21. März 1979 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Maschinenbau für die Leicht- und Lebensmittelindustrie sowie Haushaltsgeräte der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung von Spinndüsen für Chemiefasern
26. Programm vom 5. Oktober 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken der Spezialisierung und Kooperation der Produktion
27. Abkommen vom 6. Juni 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung von Technologien und der Schaffung von Ausrüstungen für die Vergasung und chemische Verarbeitung von Kohle
28. Vereinbarung vom 23. Dezember 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Haupttrichtungen der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Buntmetallurgie bis 1990
29. Vereinbarung vom 23. Dezember 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Haupttrichtungen der Entwicklung der wirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schwarzmetallurgie bis 1990
30. Briefwechsel vom 23. Juni/14. Juli 1981 zwischen dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Minister der Finanzen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Sicherung der Äquivalenz bei der Verrechnung der nichtkommerziellen Zahlungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
31. Vereinbarung vom 3. Juli 1981 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Melioration und Wasserwirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit für den Zeitraum 1981–1985
32. Abkommen vom 10. Dezember 1981 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit zur Erhöhung der Effektivität der Produktion, der Verbesserung der Qualität und der Erweiterung des Sortiments von Damen- und Kinderstrumpfhosen
33. Abkommen vom 22. April 1982 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Außenhandelsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Bereitstellung von Zahlungsmitteln in der nationalen Währung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausstattung der Bürger im gegenseitigen Reiseverkehr in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Deutsche Demokratische Republik
34. Protokoll vom 18. Juni 1982 zum Regierungsabkommen vom 6. Juni 1980 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung von Technologien und der Schaffung von Ausrüstungen für die Vergasung und chemische Verarbeitung von Kohle
35. Abkommen vom 17. Dezember 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit beim Bau der Spinnerei und Nähfadenfabrik auf dem Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Produktion von Nähfäden unter Einsatz von Polyesterstapelfasern
36. Protokoll vom 30. Dezember 1982 zum Abkommen vom 22. Dezember 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen der Entsendung von Spezialisten der Deutschen Demokratischen Republik in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und sowjetischer Spezialisten in die Deutsche Demokratische Republik zur Erweisung technischer Hilfe
37. Abkommen vom 9. Juni 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Schaffung einer technologischen Linie mit einem Hochleistungsöfen zur Herstellung von Calciumcarbid
38. Abkommen vom 9. Juni 1983 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministe-

- rium für Holz-, Zellstoff-, Papier- und holzverarbeitende Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung von Maschinen und Ausrüstungen für die Rohholzbereitstellung
39. Abkommen vom 9. Juni 1983 zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Schwermetallurgie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung der Produktion von emailliertem und nichtrostendem Geschirr und Bestecken
 40. Vereinbarung vom 2. Juli 1983 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für Hydrometeorologie und Umweltkontrolle auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Hydrometeorologie
 41. Protokoll vom 14. Dezember 1984 zur Verlängerung der Gültigkeit des Regierungsabkommens vom 17. Dezember 1982 über die Zusammenarbeit beim Bau der Spinnerei und Nähfadefabrik auf dem Territorium der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Produktion von Nähfäden unter Einsatz von Polyesterstapelfasern
 42. Abkommen vom 14. Dezember 1984 zwischen dem Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium für Buntmetallurgie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und dem Ministerium für Außenhandel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung der Produktion von Aluminiumgeschirr
 43. Protokoll vom 18. Dezember 1984 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung vom 3. Juli 1981 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Melioration und Wasserwirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
 44. Protokoll vom 18. Dezember 1984 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Vereinbarung vom 2. Juli 1983 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Staatlichen Komitee der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken für Hydrometeorologie und Umweltkontrolle über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Hydrometeorologie
 45. Protokoll vom 19. Juni 1985 zum Regierungsabkommen vom 21. Juni 1978 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erkundung der natürlichen Ressourcen der Erde mit Hilfe von Mitteln der Fernerkundung
 46. Protokoll vom 19. Juni 1985 zum Regierungsabkommen vom 6. Juni 1980 über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklung von Technologien und der Schaffung von Ausrüstungen für die Vergasung und chemische Verarbeitung von Kohle
 47. Abkommen vom 19. Juni 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mechanisierung und Automatisierung von Montageprozessen im Maschinenbau
 48. Abkommen vom 19. Juni 1985 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vervollkommnung der Produktion von Möbelfolie höchster Qualität
 49. Protokoll vom 22. Mai 1986 zum Regierungsabkommen vom 15. Januar 1975 über die Zusammenarbeit zur weiteren Verbesserung des Kundendienstes für Maschinen, Ausrüstungen und Geräte, die im gegenseitigen Handel geliefert werden
 50. Protokoll vom 2. Juni 1986 über die Bildung einer Paritätischen Regierungskommission für kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
 51. Protokoll vom 4. Juni 1986 zum Abkommen vom 10. Dezember 1981 zwischen dem Ministerium für Leichtindustrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Leichtindustrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit zur Erhöhung der Effektivität der Produktion, der Verbesserung der Qualität und der Erweiterung des Sortiments von Damen- und Kinderstrumpfhosen
 52. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zur Schaffung und Anwendung neuer technischer Keramik
 53. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Baumaterialienindustrie der Union

der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Intensivierung der Produktion von Baumaterialien

54. Abkommen vom 4. Juni 1986 zwischen dem Ministerium für Chemische Industrie der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Erdölverarbeitende und Petrochemische Industrie der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Runderneuerung und Reparatur von Reifen
 55. Abkommen vom 4. November 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bildung gemeinsamer Kollektive von Spezialisten der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
 56. Abkommen vom 4. November 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die direkten wissenschaftlich-technischen und Produktionsbeziehungen zwischen Kombinat, Betrieben und Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik und Vereinigungen, Betrieben und Organisationen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
 57. Abkommen vom 17. Dezember 1986 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Gründung und die Tätigkeit gemeinsamer Betriebe
 58. Abkommen vom 31. Januar 1989 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes
 59. Protokoll vom 7. März 1989 zum Abkommen vom 22. April 1982 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Außenhandelsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Bereitstellung von Zahlungsmitteln in der nationalen Währung der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken zur Ausstattung der Bürger mit Reisedevisen bei Reisen in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Deutsche Demokratische Republik für 1989
 60. Protokoll vom 24. Mai 1989 zur Vereinbarung vom 13. Juli 1981 zwischen dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Ministerium für Melioration und Wasserwirtschaft der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
 61. Abkommen vom 18. Juli 1989 über Veränderungen zum Abkommen vom 22. April 1982 zwischen der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik und der Außenhandelsbank der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die gegenseitige Bereitstellung von Zahlungsmitteln in der nationalen Währung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Deutschen Demokratischen Republik zur Ausstattung der Bürger im gegenseitigen Reiseverkehr in die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Deutsche Demokratische Republik
-

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit den Vereinigten Staaten**

Vom 1. August 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland stellt nach den aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehenen Konsultationen fest, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 923).

Bonn, den 1. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Protokoll vom 24. Juli 1974 über technische Kommunikationseinrichtungen in den beiderseitigen Botschaften
2. Protokoll vom 4. September 1974 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika über Verhandlungen zur Aufnahme diplomatischer Beziehungen
3. Notenaustausch vom 16. April/4. Mai 1979 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über gegenseitige Befreiung von Grundsteuern für Grundstücke, die ausschließlich für Zwecke diplomatischer Missionen verwendet werden
4. Postpaketabkommen vom 4. Mai 1979 zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika
5. Konsularvertrag vom 4. September 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika (GBl. 1980 II S. 71, 1981 II S. 79)
6. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 30. Januar 1981 über die Errichtung von Zweigstellen der Handelspolitischen Abteilungen der Botschaften der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika
7. Abkommen vom 13. April 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten von Amerika
8. Regierungsvereinbarung vom 17. Juli 1985 über den Handel mit gewissen Stahlerzeugnissen

9. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 10. Dezember 1986/27. Februar 1987 über den Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen
10. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 14. April 1987 über ein akademisches Austauschprogramm
11. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 14. Januar/12. April 1988 zur Ergänzung und Verlängerung des Abkommens vom 13. April 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten von Amerika
12. Vereinbarung vom 22. Juni 1988 zwischen dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen der Deutschen Demokratischen Republik und der United States Information Agency auf der Grundlage des Fulbright-Programms für die Studienjahre 1988/89 und 1989/90
13. Vereinbarung vom 16. Januar 1990 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Abkommens vom 13. April 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Fischerei vor den Küsten der Vereinigten Staaten von Amerika

**Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit Rumänien**

Vom 1. August 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien gerichtete Verbalnote vom 18. April 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Rumänien abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 928).

Bonn, den 1. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Vereinbarung vom 22. Oktober 1949 über Austausch diplomatischer Missionen
 2. Kommuniqué der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Rumänischen Volksrepublik vom 17. Oktober 1953 über die Umwandlung der diplomatischen Missionen in Botschaften und den Austausch von Botschaftern
 3. Vereinbarung vom 30. Januar 1959 durch Verbalnotenaustausch bezüglich der Gewährleistung des unentgeltlichen ärztlichen Beistands für das diplomatische Personal
 4. Statut vom 18. Dezember 1962 der Gemeinsamen Kommission für wirtschaftliche Zusammenarbeit der Regierungen der Deutschen Demokratischen Republik und der Rumänischen Volksrepublik
 5. Abkommen vom 23. November 1971 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Aufhebung der Visapflicht nebst Zusatzprotokoll vom selben Tag
 6. Vertrag vom 20. April 1979 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien zur Beseitigung bestehender und Verhinderung künftiger Fälle doppelter Staatsbürgerschaft (GBl. 1980 II S. 49)
 7. Protokoll vom 6. Juni 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die Bildung einer gemeinsamen Kommission für kulturelle Zusammenarbeit
 8. Abkommen vom 27. Juni 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
 9. Langfristiges Programm vom 12. März 1981 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien der Hauptrichtungen der Entwicklung der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit, der Spezialisierung und der Kooperation nebst Protokoll vom selben Tag über die offiziellen Beratungen zwischen dem Vorsitzenden des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik und dem Premierminister der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien
 10. Protokoll vom 30. Oktober 1985 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Ergebnisse der Koordinierung der Volkswirtschaftspläne für den Zeitraum 1986 bis 1990
 11. Programm vom 4. Dezember 1985 zur Realisierung des „Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Sozialistischen Republik Rumänien über die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit“ für die Jahre 1986 bis 1990
 12. Protokoll vom 3. Oktober 1986 der XII. Tagung der Gemeinsamen Regierungskommission für wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien
 13. Protokoll vom 2. November 1988 der 6. Tagung der Gemeinsamen Regierungskommission für kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien
-

Bekanntmachung
über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte
der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Vereinigten Königreich
Vom 1. August 1991

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung des Vereinigten Königreichs gerichtete Verbalnote vom 17. April 1991 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. August 1991 (BGBl. II S. 929).

Bonn, den 1. August 1991

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

Anlage

1. Abkommen vom 18. Dezember 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
2. Abkommen vom 15. November 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über den internationalen Straßenverkehr
3. Memorandum vom 15. November 1974 zur Durchführung des zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland am 15. November 1974 geschlossenen Abkommens über den internationalen Straßenverkehr
4. Konsularvertrag vom 4. Mai 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland (GBl. II S. 175, 335)
5. Abkommen vom 14. April 1977 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Medizin und des Gesundheitswesens
6. Vertrag vom 28. Februar 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über den Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen (GBl. 1980 II S. 87, 1981 II S. 79)
7. Protokoll vom 26. Juni 1980 zwischen dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung, DDR (TÜ), und der British Engine Insurance Ltd., Großbritannien (BE) über die Realisierung operativer Prüf- und Kontrollhandlungen an dampf-, druck- und förder-technischen Anlagen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

8. Vereinbarung vom 26. Juni 1980 zwischen dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung, Deutsche Demokratische Republik, und der British Engine Insurance Ltd., Großbritannien, über das Zusammenwirken beider Organisationen bei Prüfungen, Kontrollen und Abnahmen von Erzeugnissen und Anlagen
9. Vereinbarung vom 25. August 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Grundsätze für die Arbeit mit Standards in der wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland
10. Programm vom 12. März 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die weitere Entwicklung der ökonomischen Zusammenarbeit
11. Abkommen vom 27. April 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs über die Behandlung der Kriegsgräber von Angehörigen der Streitkräfte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland in der Deutschen Demokratischen Republik
12. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 26. Oktober 1987 zwischen dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Foreign and Commonwealth Office des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über Erleichterungen der Visaerteilung für Reisen von Bürgern beider Staaten
13. Protokoll vom 3. Dezember 1987 über die 14. Tagung der Gemischten Kommission im Rahmen des Abkommens vom 18. Dezember 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
14. Protokoll vom 1. November 1988 über die Verlängerung des „Programms vom 12. März 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die weitere Entwicklung der ökonomischen Zusammenarbeit“
15. Vereinbarung vom 10. März 1989 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Bildung und Wissenschaft für die Jahre 1989 bis 1991
16. Protokoll vom 13. April 1989 über die 15. Tagung der Gemischten Kommission im Rahmen des Abkommens vom 18. Dezember 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit
17. Vereinbarung durch Notenwechsel vom 25. Mai 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs betreffend Reiseerleichterungen